

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Nach BBauG und BauNVO

Bundesbaugesetz (BBauG) vom 18. Aug. 1976, in der Fassung vom 6. Jul. 1979
Bauholzverordnung vom 15. Sept. 1977

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BBauG)

1.1 Art und Mass der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG)

1.1.1 Art und Mass der baulichen Nutzung:

ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA) gemäss § 4 BauNVO

Zulässig sind:

- Wohngebäude

- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften

- Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen.

1.1.2 Mass der baulichen Nutzung

Die Zahl der Vollgeschosse wird als Höchstgrenze wie folgt festgesetzt (§16-18 BauNVO)

Für die Bereiche "A" "C" und "D"

$Z = I + ID$, d. h. Ein Geschoss und als Vollgeschoss ausgebautes Dach, Obergrenze

Und für das mit "B" gekennzeichnete Gebiet:
 $Z = II$, d. h. zwei Geschosse, Obergrenze.

1.2 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)

Die Bauweise ist gemäss § 22 BauNVO wie folgt festgelegt:

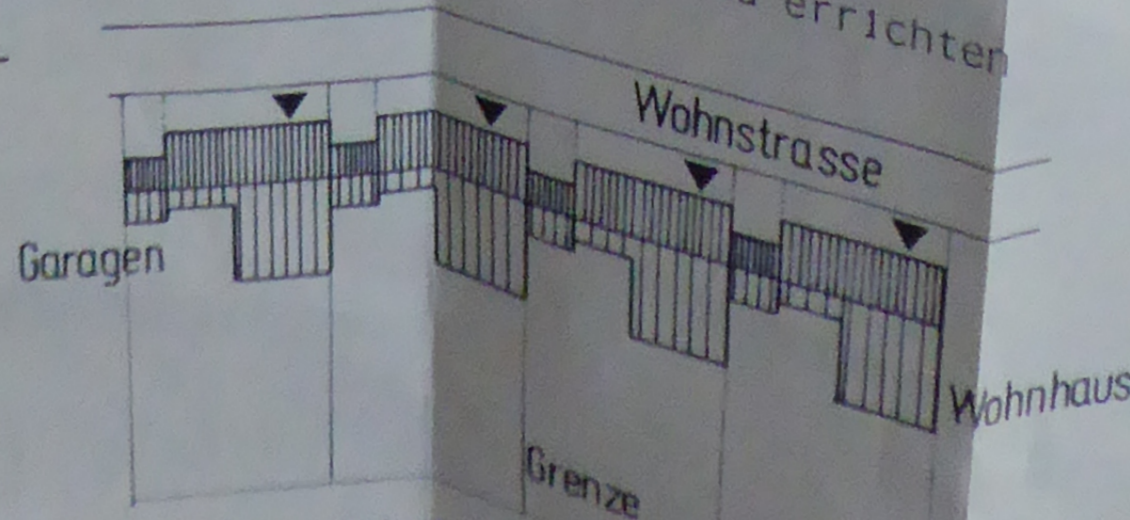
In den mit "A" und "B" bezeichneten Gebieten als offene Bauweise (§22 Abs. 2 BauNVO). Hier sind nur Einzelhäuser zulässig.

In dem mit "D" bezeichneten Gebiet als offene Bauweise (§22 Abs. 2 BauNVO). Hier sind nur Doppelhäuser zulässig.

In dem mit "C" bezeichneten Gebiet ist eine besondere Bauweise festgelegt, die Kettenhausbebauung, dabei ist eine Grenzbebauung nach Osten vorzunehmen (§22 Abs. 4 BauNVO)

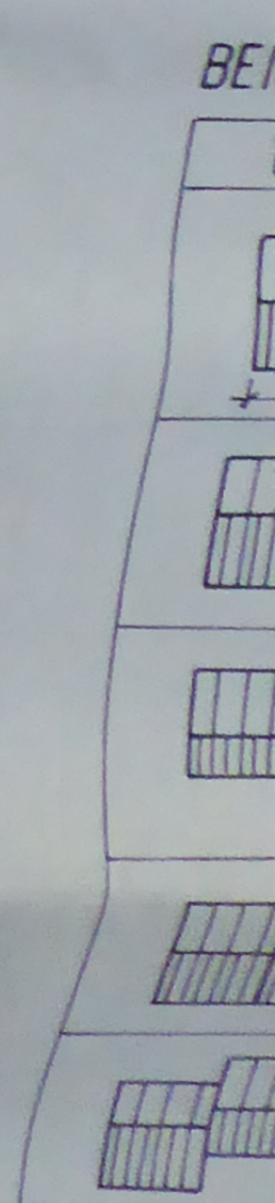
Zwischen den Gebäuden sind die Garagen zu errichten

Kettenhausbebauung



1.3

Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)
1.3.1 Die in der Plandarstellung eingezeichneten First- und Dachrichtungen sind als zwingende Festsetzungen verbindlich und kennzeichnen gleichzeitig die Gebäudelängsachse.



1.7.3 Festsetzung
Die maximale Gebäudehöhe "D" betragen die gezeichnete

10:18 2/MAI/2019

1.8.1 Pflanzbindungen (1. Ordnung)
An den In der sind grosskrön

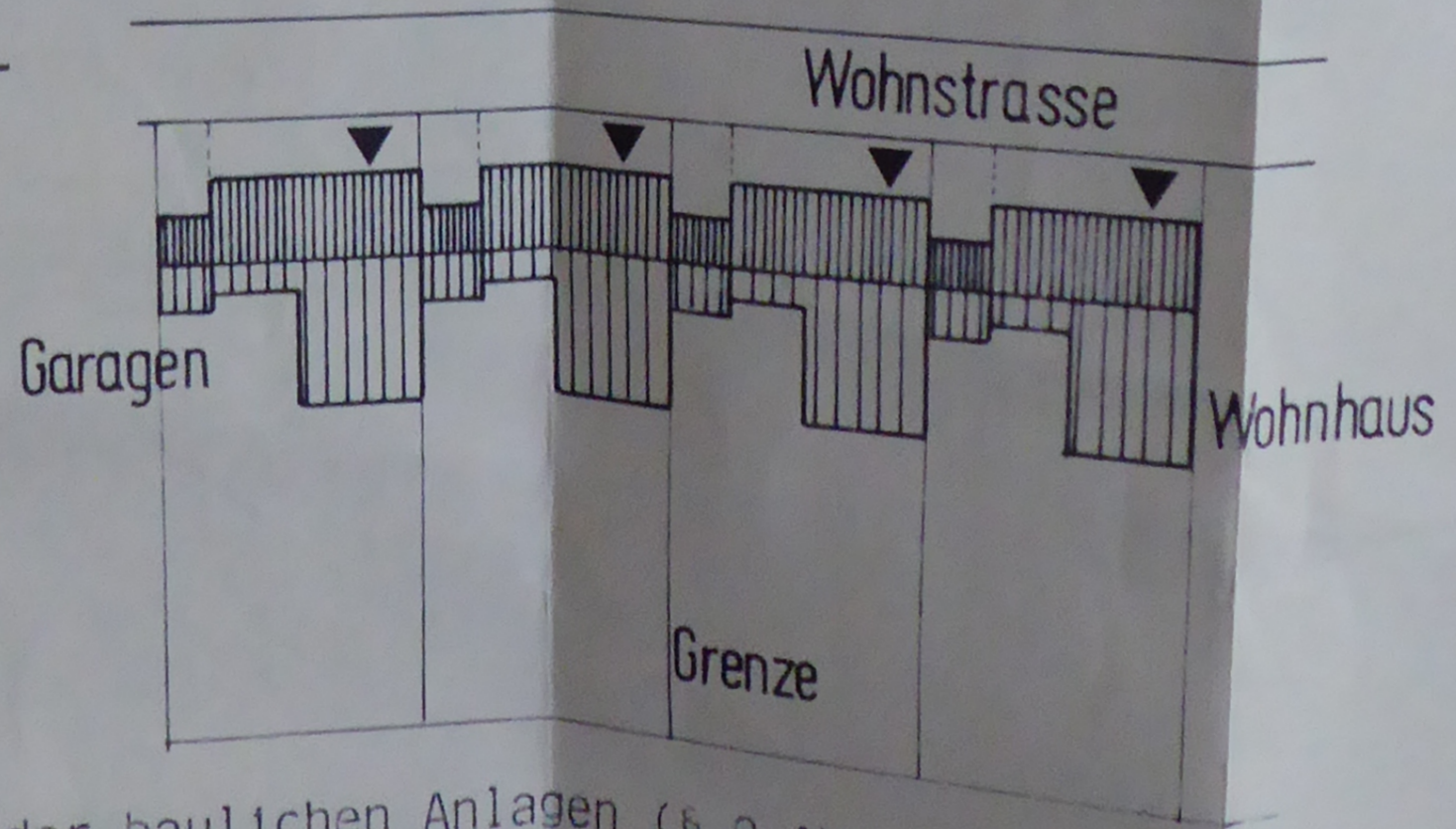
zulässig sind:

- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften
- Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen.

1.1.2 Mass der baulichen Nutzung
 Die Zahl der Vollgeschosse wird als Höchstgrenze wie folgt festgesetzt (§16-18 BauNVO)
 Für die Bereiche "A" "C" und "D"
 $Z = I + ID$, d. h. Ein Geschoss und als Vollgeschoss ausgebautes Dach, Obergrenze
 Und für das mit "B" gekennzeichnete Gebiet:
 $Z = II$, d. h. zwei Geschosse, Obergrenze.

1.2 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)
 Die Bauweise ist gemäss § 22 BauNVO wie folgt festgelegt:
 In den mit "A" und "B" bezeichneten Gebieten als offene Bauweise (§22 Abs.2 BauNVO). Hier sind nur Einzelhäuser zulässig.
 In dem mit "D" bezeichneten Gebiet als offene Bauweise (§22 Abs.2 BauNVO). Hier sind nur Doppelhäuser zulässig.
 In dem mit "C" bezeichneten Gebiet ist eine besondere Bauweise festgelegt, die Kettenhausbebauung, dabei ist eine Grenzbebauung nach Osten vorzunehmen (§22 Abs.4 BauNVO)
 Zwischen den Gebäuden sind die Garagen zu errichten

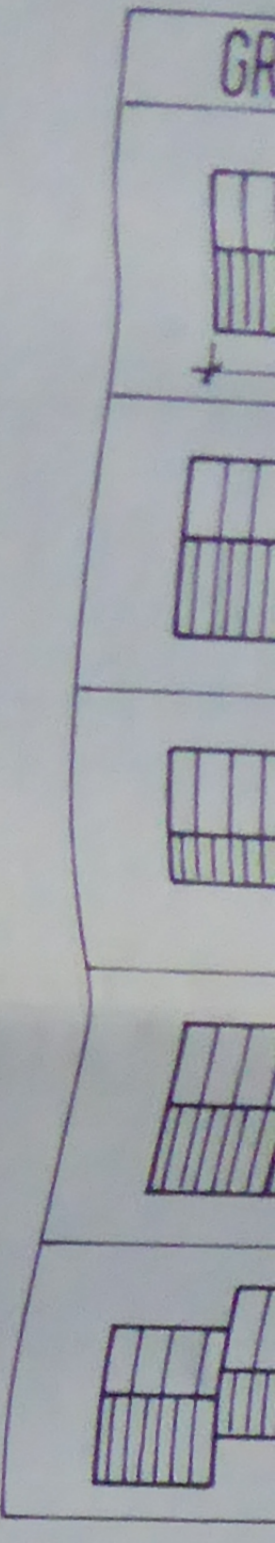
Kettenhausbebauung



1.3 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)
 1.3.1 Die in der Plandarstellung eingetragenen Firstbindungen sind als zwingende Festsetzungen verbäudelangssachse.

1.4 Mindestgrösse von Baugrundstücken (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)
 Die Mindestgrösse der Baugrundstücke ausgenommen Bereich "C".
 1.5 Flächen für Garagen + Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG).

BEISPIEL



- Für
 höh
 Nive
 sind

1.7.3 Festsetzungen

- Die max
 "D" bet
 zeichnet

1.3 Bindungen für Bäumen, Sträucher

1.8.1 Pflanzbindungen 1. Ordnung

An den in
 sind gross
 Laubbäume
 zu unterha
 Platane, Ka
 Qualität na
 Baumschulen
 Solitär mit
 Näheres ist
 lichen Fests

1.3.2 Pflanzbindungen hafter Anpflanzungen

An den in der
 insbesondere z
 der öffentlich
 Hecken - oder

10:18 2/MAI/2019

bindlich und kennzeichnen gleichzeitig die
bündelängsachse.

1.4 Mindestgrösse von Baugrundstücken (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)

Die Mindestgrösse der Baugrundstücke beträgt 450 qm,
ausgenommen Bereich "C".

1.5 Flächen für Garagen+Stellplätze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG).

1.5.1 Die Stellplätze sind auf den Privatgrundstücken an-
zuordnen. Vor Garagen ist mindestens ein Stell-
platz als Stauraum zur öffentlichen Verkehrsfläche
(Strassenbegrenzungslinie) von mindestens 5,0 m
Tiefe vorzusehen und von Einfriedungen freizuhalten.

1.6 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

Die in der Plandarstellung als befahrbare Spiel- und Wohn-
wege bezeichneten Flächen sind als verkehrsberuhigte, fuss-
gänger- und kinderfreundliche Verkehrsflächen zu gestalten,
ohne bauliche Trennung der Flächen für Fussgänger und Fahrverkehr

1.7 Höhenlage der baulichen Anlagen
(§ 9 Abs. 2 BBauG)

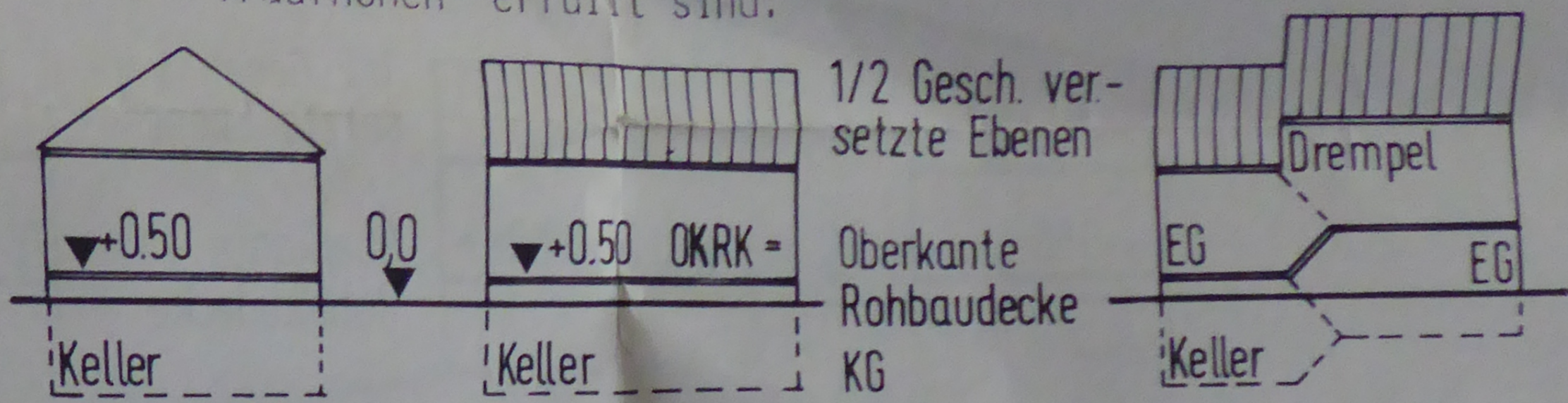
Für die Festsetzungen zur Begrenzung der Höhenentwicklung
der baulichen Anlagen wird das Niveau 0,0 das der Oberkante
des Strassenbelages der am nächsten gelegenen öffentlichen
Verkehrsfläche entspricht, als Bezugsmass herangezogen.

1.7.1 Die Oberkante der "Rohbaudecke Kellergeschoss" darf
in der Mitte der überbauten Fläche eine Höhe von
+ 0,5 m nicht übersteigen. Ausnahmsweise kann in dem
mit "A" "C" und "D" gekennzeichneten Gebiet die Ober-
kante der "Rohbaudecke Kellergeschoss" auf max. + 0,30 m
angehoben werden.

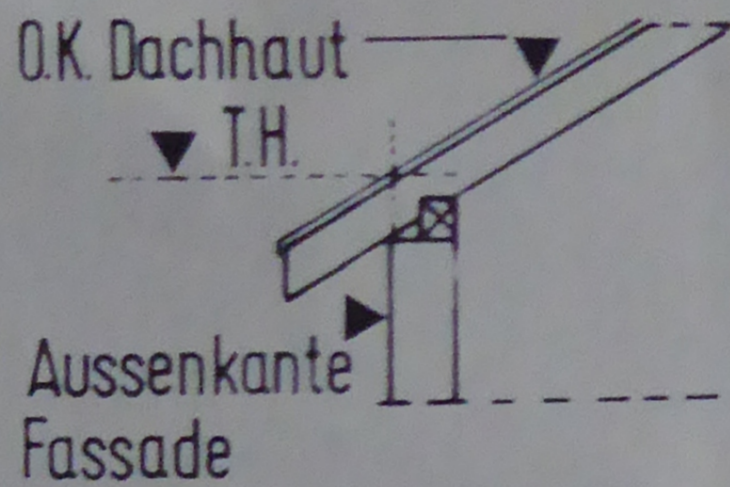
1.9 Die Sichtflä
höher 1.00 m

1.3.2
A
In
Je
He
Vor
und

Versetzte Ebenen innerhalb des Gebäudes sind zulässig, sofern die Regelungen des Punktes 1.7.2 "Traufhöhen" erfüllt sind.



1.7.2 Festsetzung der maximalen Traufhöhen: Die Traufhöhe wird definiert als der Schnittpunkt zwischen OK. Dachhaut und Aussenkante Fassade



- Für das mit "A" bezeichnete Gebiet darf die Traufhöhe eine Höhe von maximal $TH = 4,00$ m gemessen ab Niveau 0,0 nicht übersteigen. Aufgrund des sehr störepfindlichen Ortsrandes (Orts- und Landschaftsbild) sind in dem Bereich "A" Kniestöcke (Drempel) nicht zulässig.

- Für das mit "C" und "D" gekennzeichnete Gebiet darf die Traufhöhe eine Höhe von maximal $TH = 4,00$ m gemessen ab Niveau 0,0 nicht übersteigen. Ausnahmen: Zulässig sind Kniestöcke (Drempel) von maximal 1,25 m Höhe, sofern sie sich nicht mehr als über $2/3$ der Längsseite des Gebäudes (Gebäudefront) erstrecken und eine Traufhöhe von maximal $TH = 5,25$ m nicht überstiegen wird.

BEISPIELE:

GRUNDRISS	QUERSCHNITT	SYSTEMSKIZZEN	ANSICHT

10:19 2/MAI/2019

GEST
Nach §

ÜRTLICHE VORSCH
ANLAGEN, DIE EI
FLÄCHE! (S 123

1.1 Dachgest

1.1.1 Da

FÜ
pl
zu
da
wa

Die
aus

1.1.2 Da

die
45°
wird
Bau
gese

1.1.3 Dach

Zula
decku
decku

BBauG)

Läden,

klein-
erwerbs-

grenze wie

schoss ausge-

festgelegt:

ffene

zulässig.

Laumise

lässig.

besondere Bau-

Höhe, sofern sie sich nicht mehr als über 2/3 der Längsseite des Gebäudes (Gebäudefront) erstrecken und eine Traufhöhe von maximal TH = 5,25 m nicht überstiegen wird.

BEISPIELE:

GRUNDRISS	QUERSCHNITT	SYSTEMSKIZZEN	ANSICHT

- Für das mit "B" bezeichnete Gebiet darf die Traufhöhe eine Höhe von maximal TH = 7.00 m gemessen ab Niveau 0.0 nicht übersteigen. Kniestöcke (Drempel) sind nicht zulässig.

1.7.3 Festsetzung der maximalen Firsthöhe

- Die maximale Firsthöhe für die Bereiche "A", "C" und "D" beträgt FH = 11.00 m und für das mit "B" gekennzeichnete Gebiet FH = 13.00 m.

1.3 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Hecken (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG)

1.8.1 Pflanzbindung für Bäume und Baumgruppen (Gehölze 1. Ordnung)

An den in der Plandarstellung bezeichneten Stellen sind grosskronige einheimische (landschaftstypische) Laubbäume anzupflanzen (Pflanzgebot), zu pflegen und zu unterhalten. Vorgeschlagen werden: Ahorn, Linde, Platane, Kastanie, Eberesche. Die Bäume sind in der Qualität nach den Bestimmungen der BDE (Bund Deutscher Baumschulen) in der Aufzuchtform als Hochstämme oder Solitär mit einer Mindesthöhe von 3.00 m zu pflanzen. Näheres ist der Pflanzliste im Kapitel I dieser textlichen Festsetzungen zu entnehmen.

1.8.2 Pflanzbindungen für Hecken, Buschgruppen und flächenhafte Anpflanzungen.

An den in der Plandarstellung bezeichneten Stellen und insbesondere zur Einräumung des Ortsrandes und entlang der öffentlichen Strassen und Wege sind heimische Hecken- oder strauchartige Gehölze zu pflanzen.

Vorgeschlagen werden: Schlehen, Rainbuchen, ... und Handelbaum.

10:19 2/MAI/2019

GESTALTUNGSSATZUNG

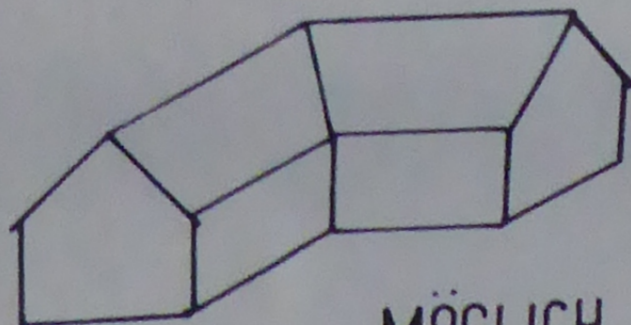
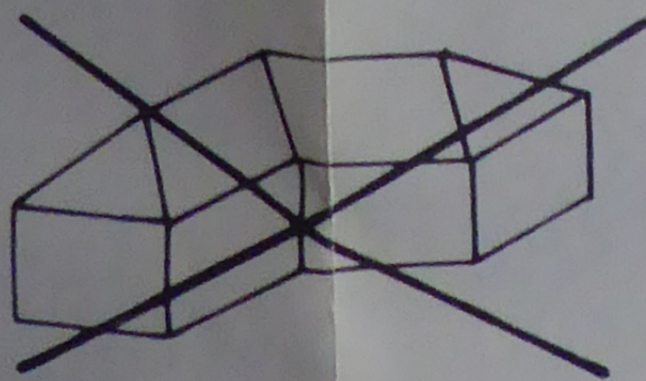
Nach § 123 Abs. 1 LBauO

ÖRTLICHE VORSCHRIFTEN ÜBER DIE AUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN, DIE EINFRIEDUNGEN UND DIE GESTALTUNG DER GRÜN- UND FREI-FLÄCHEN! (§ 123 Abs. 1 LBauO)

1.1 Dachgestaltung (§123 Abs. 1 Nr 1 LBauO)

1.1.1 Dachform

Für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind nur Satteldächer oder aus Satteldächern zusammengesetzte Dächer als Dachform zulässig. Walm-dächer sind unzulässig. Ausnahmsweise ist der Krüppel-walm zulässig.



Die Firstrichtung als zwingende Festsetzung ergibt sich aus der Plandarstellung.

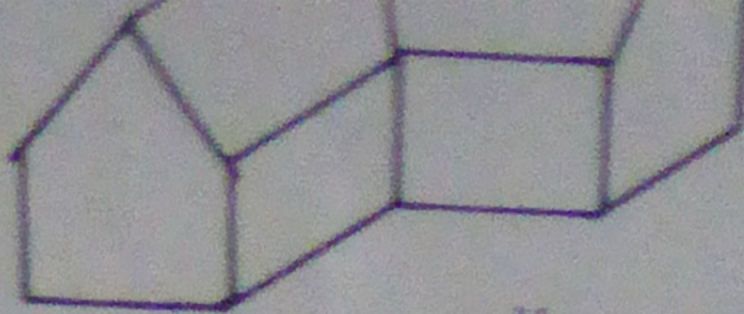
1.1.2 Dachneigung

Die Dachneigung ist auf einen Bereich zwischen 40 - 45° (alte Regelung) festgesetzt. Für das Gebiet "B" wird die zulässige Dachneigung bei 2-geschossiger Bauweise auf einen Bereich zwischen 35 - 40° festgesetzt.

1.1.3 Dacheindeckung

Zulässig sind nur rottonige Ziegel als Dacheindeckung, schwarze, dunkel- oder hellgraue Dacheindeckung.

10:19 2/MAI/2019



MÖGLICH

Die Firstrichtung als zwingende Festsetzung ergibt sich aus der Plandarstellung.

1.1.2 Dachneigung

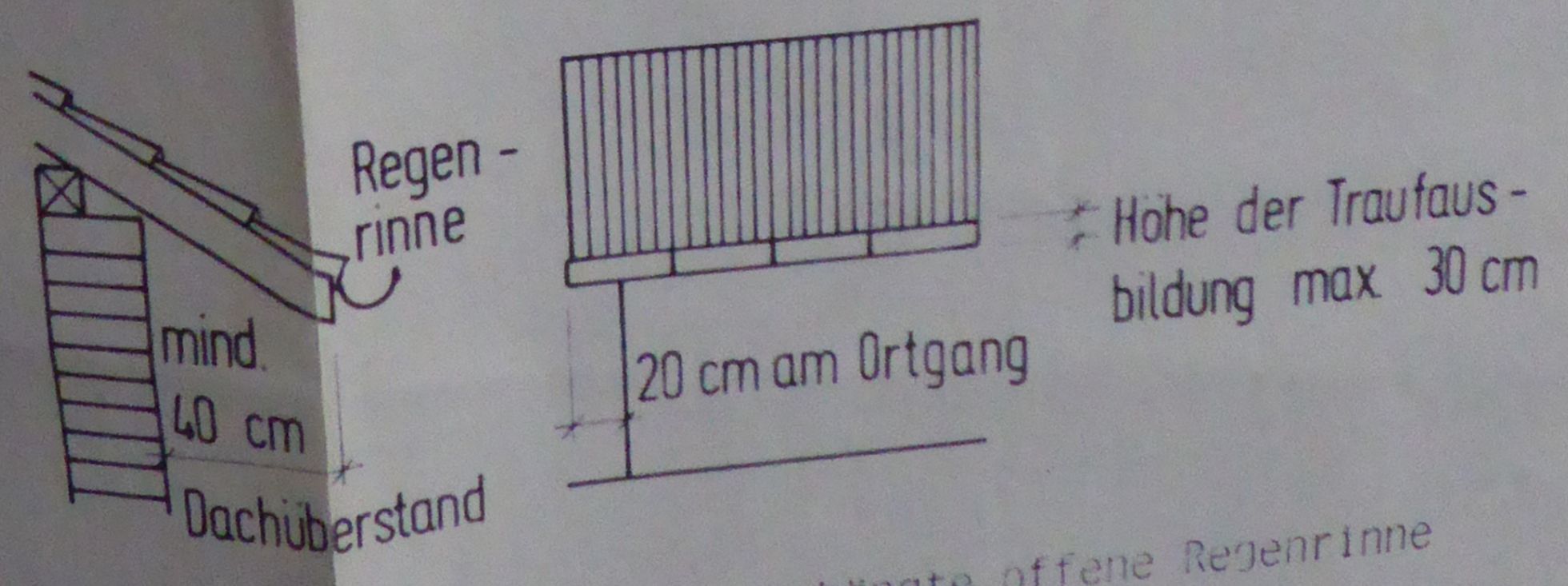
Die Dachneigung ist auf einen Bereich zwischen 43 - 45° (alte Regelung) festgesetzt. Für das Gebiet "B" wird die zulässige Dachneigung bei 1+2-geschossiger Bauweise auf einen Bereich zwischen 35 - 40° festgesetzt.

1.1.3 Dacheindeckung

Zulässig sind nur rottonige Ziegel als Dacheindeckung. Schwarze, dunkel- oder hellgraue Dacheindeckungen sind unzulässig.

1.1.4 Dachüberstand und Traufausbildung

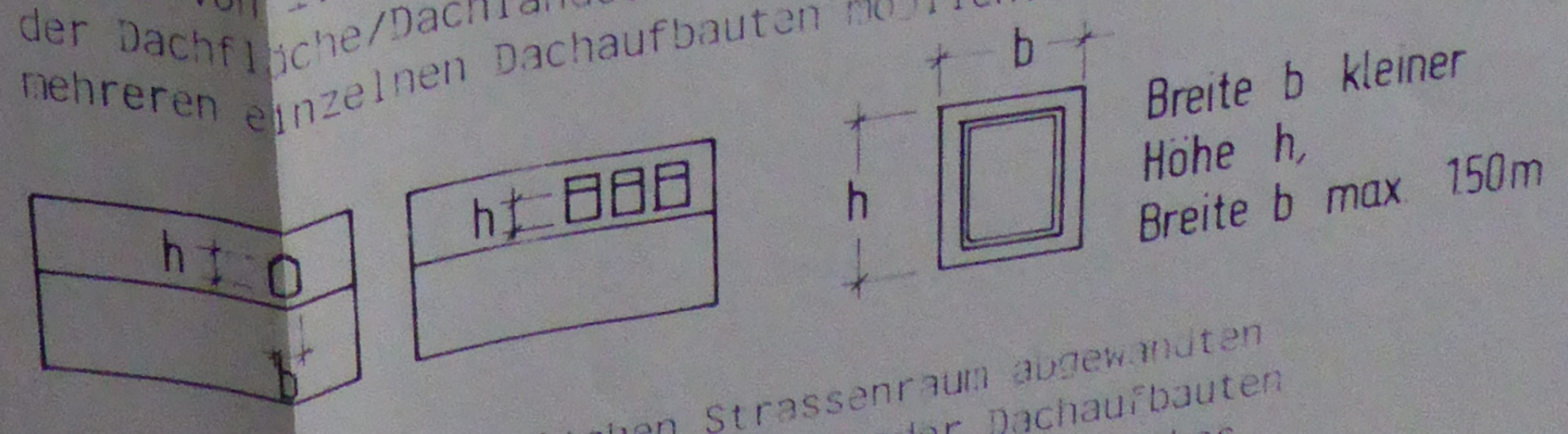
Der Dachüberstand darf an der Traufseite nicht weniger als 40 cm und am Ortgang bei freistehenden Giebeln nicht weniger als 20 cm betragen.



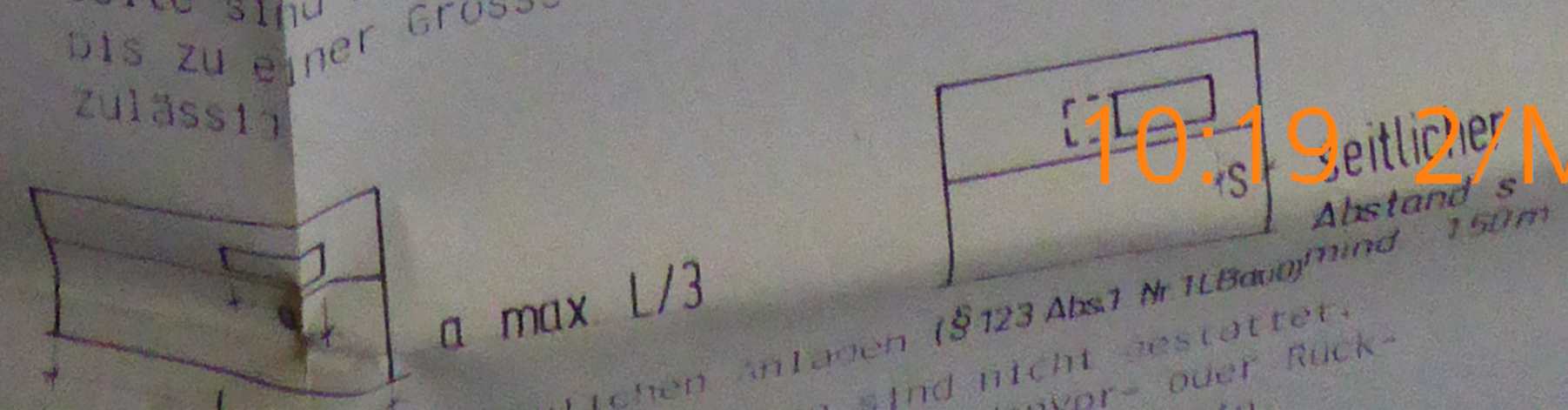
Die Regenrinne ist als vorgehängte offene Regenrinne auszubilden. Traufverschalungen sind unzulässig.

1.1.5 Gestaltung von Dachaufbauten und Dacheinschnitten

Dachaufbauten (Dachgauben) sind bis zu einer maximalen Breite von 1,50 m zulässig und erwünscht. Zur Gliederung der Dachfläche/Dachlandschaft ist eine Kombination aus mehreren einzelnen Dachaufbauten möglich.



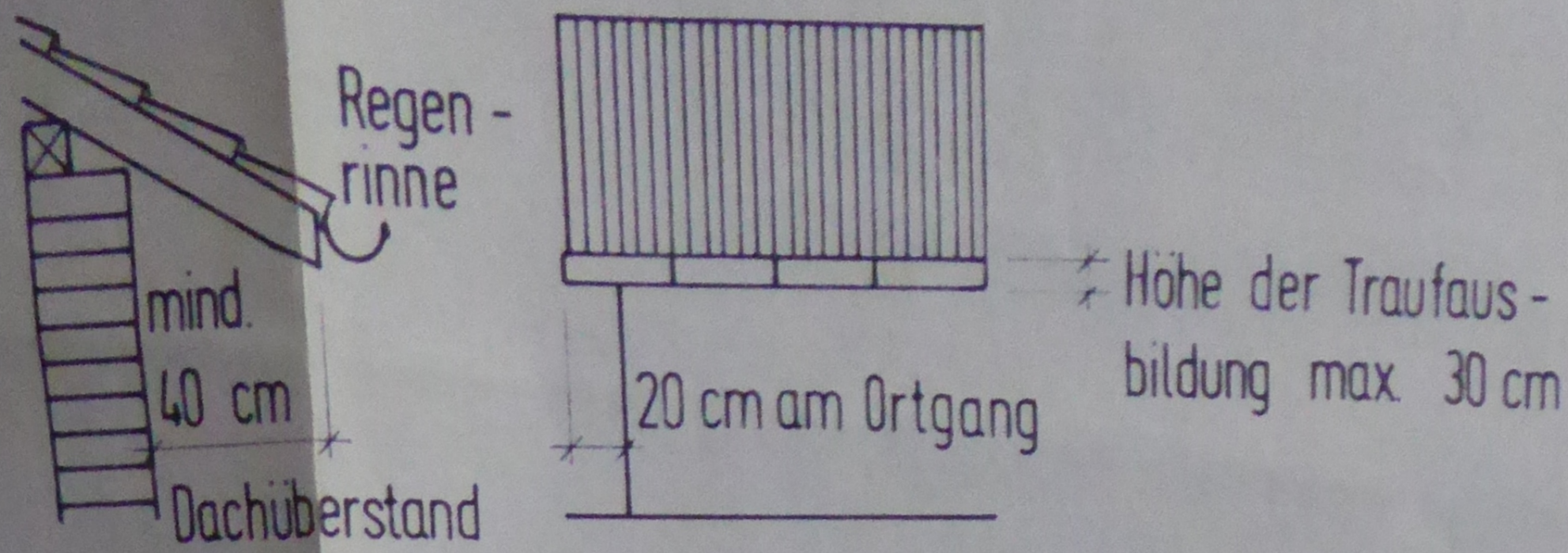
Auf der dem öffentlichen Strassenraum abgewandten Seite sind Dacheinschnitte und/ oder Dachaufbauten bis zu einer Grösse von 1/3 der Länge des Daches zulässig.



10.19.2/MAI/2019

1.1.4 Dachüberstand und Traufausbildung

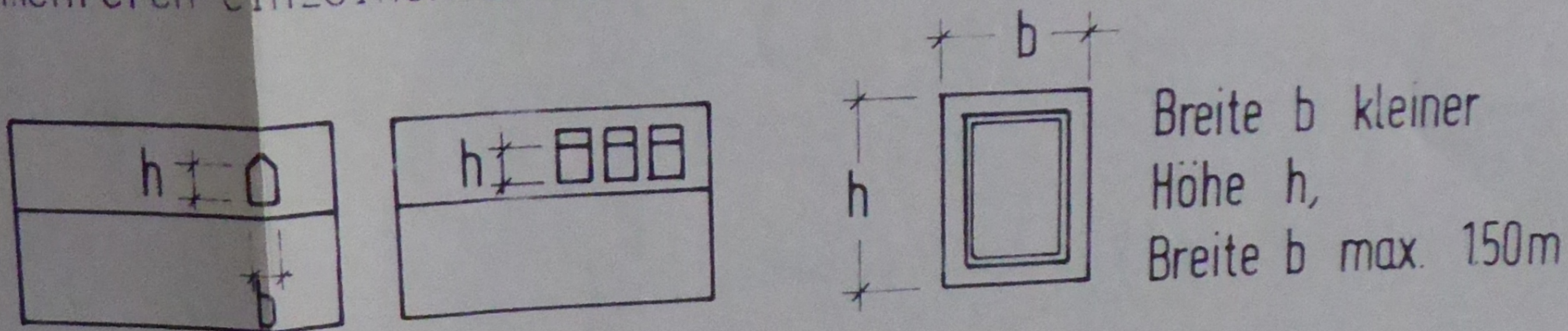
Der Dachüberstand darf an der Traufseite nicht weniger als 40 cm und am Ortgang bei freistehenden Gebäuden nicht weniger als 20 cm betragen.



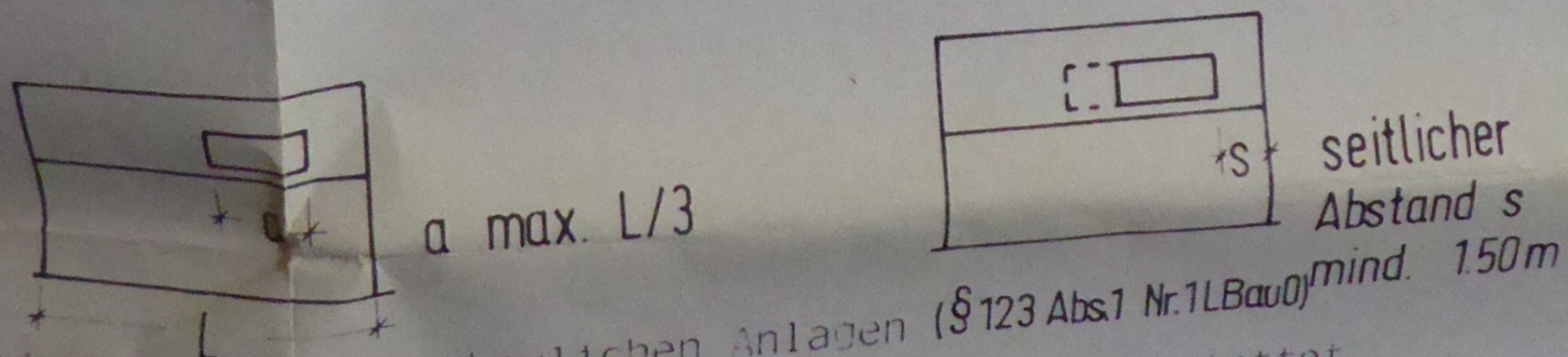
Die Regenrinne ist als vorgehängte offene Regenrinne auszubilden. Traufverschalungen sind unzulässig.

1.1.5 Gestaltung von Dachaufbauten und Dacheinschnitten

Dachaufbauten (Dachgauben) sind bis zu einer maximalen Breite von 1,50 m zulässig und erwünscht. Zur Gliederung der Dachfläche/Dachlandschaft ist eine Kombination aus mehreren einzelnen Dachaufbauten möglich.

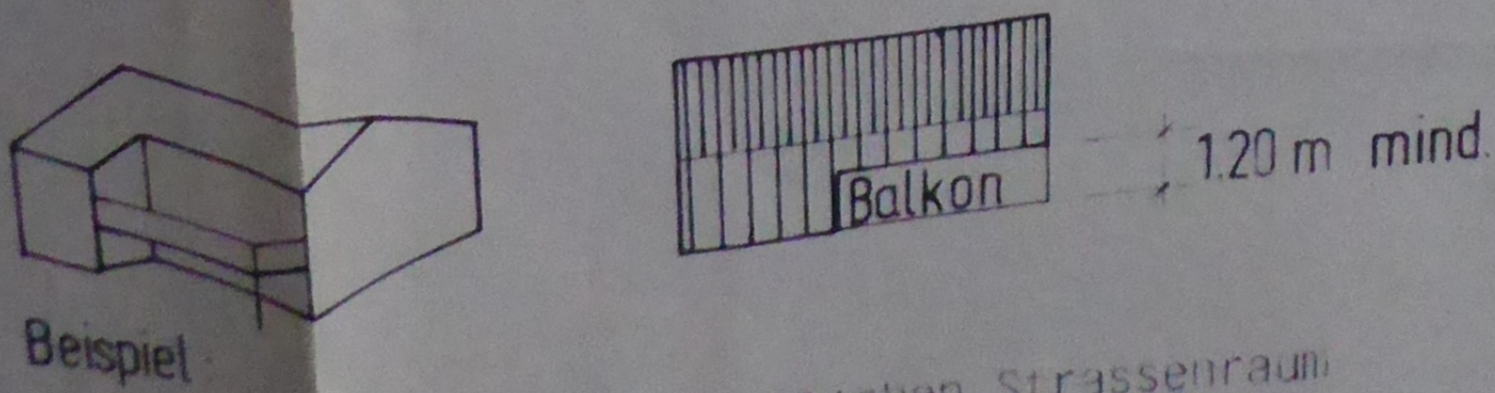


- Auf der dem öffentlichen Strassenraum abgewandten Seite sind Dacheinschnitte und/ oder Dachaufbauten bis zu einer Grösse von 1/3 der Länge des Daches zulässig

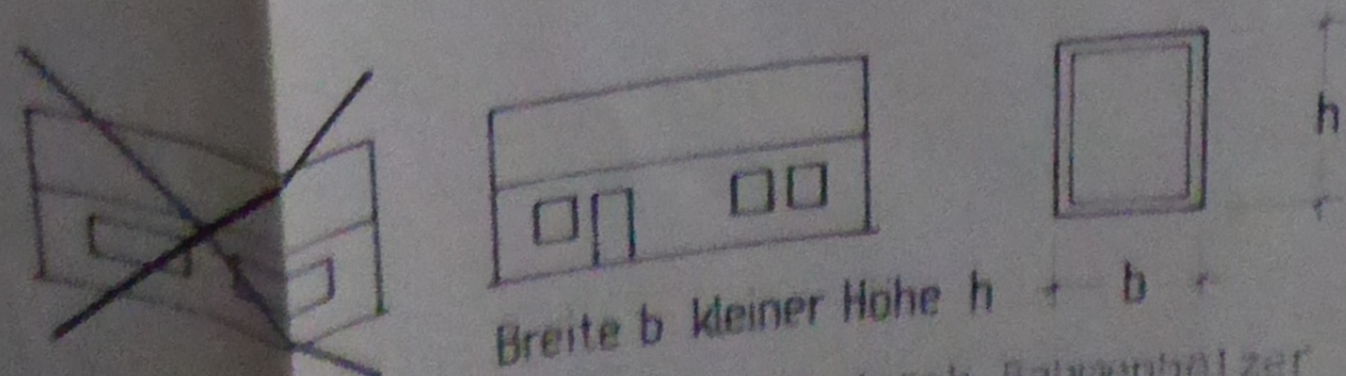


1.2 Fassadengestaltung der baulichen Anlagen (§ 123 Abs. 1 Nr. 1 BauO)

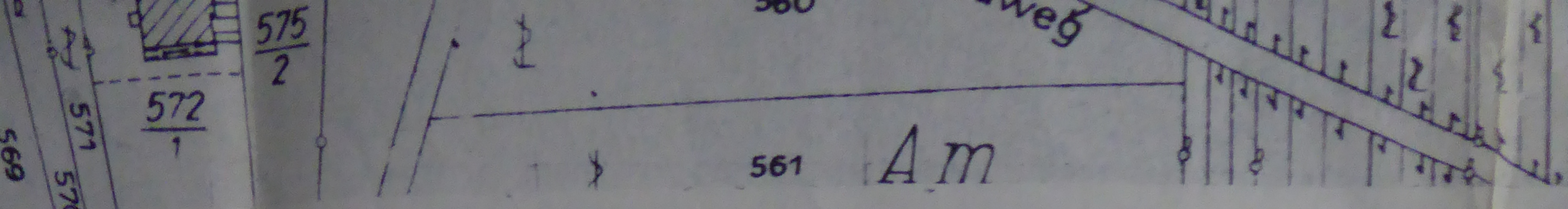
1.2.1 Nach drei Seiten offene Balkone sind nicht gestattet. Mindestens muss ein einseitiger Fassadenvor- oder Rücksprung von mindestens 1,20 m Tiefe vorhanden sein.



1.2.2 Fensteröffnungen zum öffentlichen Strassenraum
Zur öffentlichen Strassenraum sind Fensteröffnungen so zu gestalten, dass stehende Formate entstehen.

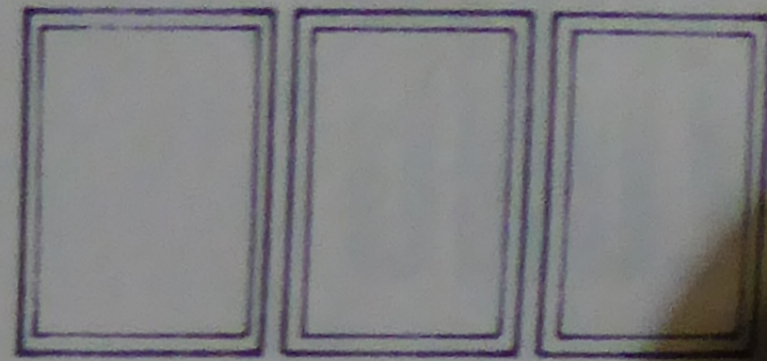


Breite b Fensteröffnungen sind durch Rahmenhölzer oder Fenstervertikal so zu gliedern, dass stehende Fensterformate entstehen.



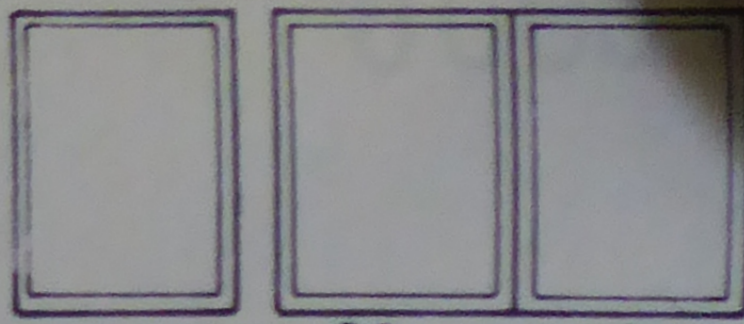
Rahmenhölzer und Pfeiler sollen der Konstruktion entsprechende Querschnitte aufweisen, d. h. bei Holzkonstruktionen eine Stärke von mindestens 12 cm bei Mauerwerk oder Beton mindestens 20 cm.

Holz
Metall
Kunststoff



12 cm mind.

Mauerwerk
und
Beton



20 cm mind.

- Fensterelemente sowie Türen und Tore mit metallisch-glänzender Oberfläche sind nicht zulässig.
- Möglich sind solche aus Holz, Kunststoff, dunkel eloxiertes Leichtmetall

1.2.3 Folgende Materialien sind für Aussenwände unzulässig:

- Materialien mit glänzender Oberfläche wie z.B. glasierte Fliesen oder Keramikplatten. Für Gebäudesockel oder als Gliederungselement sind matte Keramikplatten in Erdfarben möglich, deren Platten-grösse jedoch nicht kleiner ist, als das DIN Format eines NF-Ziegels
- Kunststoff-, Asbest-, Teerpapp- oder Metallaussenwandverkleidungen sowie Verkleidungen aus Kunststeinplatten, oder ortsuntypischen Natursteinplatten.
- Sichtmauerwerk aus **weissen Kalksandsteinen**
- Glasbausteine in Fenstern zum öffentlichen Strassenraum.

Folgende Materialien sollen hauptsächlich Verwendung finden:

- Putz, Sichtmauerwerk, Holz, Sandstein oder sandstein-ähnliche Materialien.

1.2.4 Farbgestaltung der Fassaden

Die Verwendung greller (einschliesslich rein weisser) Fassadenfarbe ist unzulässig. Vorgeschlagen werden Erdfarben in Pastelltönen.

1.3 Abgrabungen und Aufschüttungen (§123 Abs.1 Nr.1 LBauO)

Auf der dem öffentlichen Strassenraum zugewandten Seite (Vorgartenfläche) sind Abgrabungen unzulässig. Ausnahmen bilden lediglich Abgrabungen im Zufahrtsbereich von tieferliegenden Garagen (Kellergaragen). Auf der dem öffentlichen Strassenraum abgewandten Seite sind Abgrabungen bis zu einer Tiefe von 1,20 m zulässig. Aufschüttungen sind bis zu einer Höhe von maximal 0,3 m gemessen ab Oberkante Strassenbelag - möglich,

10:19 2/MAI/2019

Putz, Sichtmauerwerk, Holz, Sandstein oder sandstein-ähnliche Materialien.

1.2.4 Farbgestaltung der Fassaden

Die Verwendung greller (einschliesslich rein weisser) Fassadenfarbe ist unzulässig. Vorgeschlagen werden Erdfarben in Pastelltönen.

1.3 Abgrabungen und Aufschüttungen (§123 Abs.1 Nr.1 LBauO)

Auf der dem öffentlichen Strassenraum zugewandten Seite (Vorgartenfläche) sind Abgrabungen unzulässig. Ausnahmen bilden lediglich Abgrabungen im Zufahrtsbereich von tieferliegenden Garagen (Kellergaragen). Auf der dem öffentlichen Strassenraum abgewandten Seite sind Abgrabungen nur bis zu einer Tiefe von 1.20 m zulässig.

Aufschüttungen sind bis zu einer Höhe von maximal 0.3 m gemessen ab Oberkante Strassenbelag - möglich.

2.1 Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen (§ 123 Abs. 1 Nr. planes "Mosenborn"

2.1.1 Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen, zu gestalten und instandzuhalten.

- Vorgärten dürfen nicht als Arbeitsflächen oder Lagerflächen benutzt werden und sind - soweit sie nicht als Zufahrt oder zur Gebäudeerschliessung benötigt werden - als Ziergärten anzulegen und instandzuhalten.

2.1.2 Aus landschaftspflegerischen Gründen sind vorwiegend heimische Laubbäume- und Straucharten zu verwenden. Sie sind aus nachfolgender Liste auszuwählen:

Bäume 1- und 2. Ordnung

Spitzahorn (Acer platanoides), Traubeneiche (Quercus petraea) Stieleiche (Quercus Robur), Feldahorn (Acer campestre), Eberesche (Sorbus aucuparia), Hohlbeere (Sorbus aria), Baumhasel (Corylus colurna), Linde (Tilia euchlora), Kastanie verschiedene Arten, Kirsche verschiedene Arten.

Strauchartige Gehölze und Gehölze für Hecken:

Hainbuche (Carpinus betulus), Haselnuss (Corylus avellana), Hartriegel (Cornus sanguinea), Flieder verschiedene Arten (Syringa spez.), Liguster (Ligustrum vulgare), Felsenbirne (Amelanchier ovalis), Mandelbaum verschiedene Arten, Schlehen verschiedene Arten.

Sauerdorn Immergrün (Berberis julianea), Eibe Immergrün (Taxus baccata), weidenblättrige Felsenmispel Immergrün (Cotoneaster salicifolius floccesus)

2.2 Gestaltung der Standplätze für Abfallbehälter (§123 Abs.1 Nr.4 LBauO)

Standplätze für Abfallbehälter, die unmittelbar an die öffentliche Verkehrsfläche grenzen, sind unzulässig. Sie sind gestalterisch in den Vorgarten so zu integrieren und anzupflanzen, dass sie vom öffentlichen Strassenraum aus nicht einsehbar sind (§ 123 Abs. 1 Nr. 4 LBauO) (z.B. durch Mauer, Hecke, Geländemodellierung).

2.3 Einfriedigungen und Abgrenzungen und deren Gestaltung (§ 123 Abs. 1 Nr. 7 LBauO)

Einfriedigungen sind in Verbindung mit einem beidseitigen Krattengeflecht (Maschen...

kleiner max 150m

10.19.2/MAI/2019

aus nachfolgender Liste auszuwählen:

Bäume 1- und 2. Ordnung

Spitzahorn (Acer platanoides), Traubeneiche (Quercus petraea) Stieleiche (Quercus Robur), Feldahorn (Acer campestre), Eberesche (Sorbus aucuparia), Hohlbeere (Sorbus aria), Baumhasel (Corylus colurna), Linde (Tilia euchlora), Kastanie verschiedene Arten, Kirsche verschiedene Arten.

Strauchartige Gehölze und Gehölze für Hecken:

Hainbuche (Carpinus betulus), Haselnuss (Corylus avellana), Hartriegel (Cornus sanguinea), Flieder verschiedene Arten (Syringa spez.), Liguster (Ligustrum vulgare), Felsenbirne (Amelanchier ovalis), Mandelbaum verschiedene Arten, Schlehen verschiedene Arten.

Sauerdorn Immergrün (Berberis julianea), Eibe Immergrün (Taxus baccata), weidenblättrige Felsenmispel Immergrün (Cotoneaster salicifolius floccesus)

2.2 Gestaltung der Standplätze für Abfallbehälter (§ 123 Abs 1 Nr. 4 LBauO)
Standplätze für Abfallbehälter, die unmittelbar an die öffentliche Verkehrsfläche grenzen, sind unzulässig. Sie sind gestalterisch in den Vorgarten so zu integrieren und abzupflanzen, dass sie vom öffentlichen Strassenraum aus nicht einsehbar sind (§ 123 Abs. 1 Nr. 4 LBauO). (z.B. durch Mauer, Hecke, Geländemodellierung)

2.3 Einfriedungen und Abgrenzungen und deren Gestaltung (§ 123 Abs. 1 Nr. 7 LBauO)

Einfriedungen und Abgrenzungen sind nur als Hecken oder als Hecken in Verbindung mit einem beidseitig eingewachsenen Knotengeflecht (Maschendraht) zulässig.

Einfriedungen und Abgrenzungen von Vorgärten zum öffentlichen Strassenraum dürfen eine Höhe von 0,8 m nicht überschreiten. Sonstige Gartenflächen, die der Erholung der Bewohner dienen, können zu öffentlichen Verkehrsflächen zum Schutz vor Einsicht und Wind mit höheren Hecken abgegrenzt werden.

Ausnahmsweise können zwischen benachbarten Grundstücken Holzpalisaden, Holzlamellen oder Mauern aus Naturstein - oder verputzt - als Sicht, Wind- oder Sonnenschutz zugelassen werden, sofern sie eine Höhe von 2,00 m und eine Gesamtlänge von 5,0 m nicht überschreiten.

GENEHIGUNGSVERMERK

- 1. Aufgrund des § 123 der Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz vom 27.02.1974 (GVBl S. 53) und des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl S. 419) hat der Gemeinderat am in öffentlicher Sitzung die örtliche Vorschrift über die Aussengestaltung als Satzung beschlossen.

10:19 2/MAI/2019

§ 1 RÄUMLICHER GEL
Der räumliche
zeichnerischen
§ 2 BESTANDTEIL DE
Der Bebauungs
1. Dem zeich
1.1 Bebauu
1.2 Integr
4. Den schri
2.1 Planu
2.2 Bauor
2.3 Fests
§ 3 ORDNUNGSWID
Ordnungswid
handelt, we

GEMEINDE / STA
KALLS

PLANBEZEICHNUNG:
BEBAUUNGSP



MASSSTAB
1 : 1000

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Zum Bebauungsplan

1. Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. d. 1979... beschlossen.
2. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BBauG erfolgte am 27. 8. 1981.....
3. Die Bürgerbeteiligung gem. § 2a BBauG erfolgte durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Vb. Freinsheim v. 27. 8. 1981.....
4. Der Gemeinderat hat die Annahme und Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes beschlossen am 5. 5. 1983.....
5. Die ortsübliche Bekanntmachung zur Auslegung dieses Planes erfolgte gem. § 2a Abs. 6 BBauG am 25. 8. 1983.....
6. Der Planentwurf lag öffentlich in der Zeit vom 2. 9. 1983 bis 3. 10. 1983 aus.
7. Während der Auslegung eingegangene Anregungen und Bedenken hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 8. 12. 1983 gem. § 2a Abs. 6 BBauG geprüft.
8. Aufgrund der §§ 1, 2 und 8 - 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl I S. 2256, ber. S. 3617) und ~~der §§ 123 und 124 in der Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz vom 27.02.1974 (GVBl S. 53) und des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl S. 419)~~ hat der Gemeinderat am 8. 12. 1983... den Bebauungsplan gem. § 10 BBauG... als Satzung beschlossen.

Freinsheim

den

12. 3. 1984



Louise Müller

Der Bürgermeister

9. Genehmigungsvermerk (§ 11 BBauG)

10. Die Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 12 BBauG erfolgte in ortsüblicher Weise am 07. 06. 84.....

10:20 2/MAI/2019

hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 12. 12. 1983
gem. § 2a Abs. 6 BBauG geprüft.

8. Aufgrund der §§ 1, 2 und 8 - 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl I S. 2256, ber. S. 3617) und ~~der §§ 123 und 124 in der Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz vom 27.02.1974 (GVBl S. 53) und des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl S. 419)~~ hat der Gemeinderat am 12. 12. 1983 den Bebauungsplan gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Freinsheim den 12. 3. 1984



Louis Müller

Der Bürgermeister

9. Genehmigungsvermerk (§ 11 BBauG)

.....
.....
.....

10. Die Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 12 BBauG erfolgte in ortsüblicher Weise am 07. 06. 84

(Dienststempel)

.....
Der Bürgermeister

§ 1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der zeichnerischen Darstellung mit gestrichelter Linie umfahren.

§ 2 BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Dem zeichnerischen Teil
 - 1.1 Bebauungsplan
 - 1.2 Integrierter Grünordnungsplan

2. Den schriftlichen Festsetzungen

- 2.1 Planungsrechtliche Festsetzungen
- 2.2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
- 2.3 Festsetzungen über die Gestaltung der Aussenanlagen.

§ 3 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Ordnungswidrig im Sinne von § 125 Landesbauordnung (BauO) handelt, wer dieser Satzung zuwider handelt.

10.20 2/MAI/2019

§ 3 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Ordnungswidrig im Sinne von § 125 Landesbauordnung (LBauO) handelt, wer dieser Satzung zuwider handelt.

GEMEINDE / STADT:

KALLSTADT

PLANBEZEICHNUNG:

BEBAUUNGSPLAN "MOSENBORN"

2. FERTIGUNG

GENEHMIGT

Mit Verf. vom 18. Mai 1984 z.: 610-13/63-05/Kal.-1/KL.
Bad Dürkheim, den 18. Mai 1984
KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM
i.V.



[Signature]
Baustadtl
(Kreisrechtsdirektor)

Amtsplan

MASSTAB:
M 1 : 1000

GEZEICHNET	Be/Ke
DATUM	Okt. 1981
ANDERUNG	DATUM IND.
TEXTL. FESTSETZ.	07.12.81 KE
SICHTFLÄCHE	01.03.82 KE
TEXTL. FESTSETZ.	29.08.83 JU

ARU-PLAN

BÜRO FÜR ARCHITEKTUR, STÄDTEBAU-
RAUM- UND UMWELTPLANUNG GDBR

BACHTLER	BENDER	MECKLER
WISSENSCHAFTLICHE UND KÜNSTLERISCHE BERATUNG:		
PROF. DR. ING. DENNHARDT		
PROF. DIPL.-ING. WUST		
6750 KAISERSLAUTERN		
RICHARD-WAGNER-STR. 67		
TELEFON	10631V 61036/37	